

Infoblatt: Richtlinien für Fortbildung und Weiterbildung für Religionspädagogen/innen, Katechetinnen/innen

Nach der FRED- und FOKED-Zeit werden Fortbildungen vom Arbeitgeber weiterhin bezuschusst. Es gelten die sogenannten Richtlinien für Fort,- und Weiterbildung, die in der Rechtssammlung unter Nummer 836 zu finden sind.

Ihre Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt:

Renate Breier (Religionspädagogin), D2.1-1
Katharina-von-Bora-Straße 7-13
80333 München
Tel. 089-5595-295
Fax 089-5595-8295
renate.breier@elkb.de

Wichtige im Zusammenhang mit der Beantragung zu beachtende Punkte:

- Anträge auf Bezuschussung von Fort,- Weiterbildung mit Begründung, Benennung des Zeit- und Kostenaufwands müssen dem Landeskirchenamt (Frau Breier – D2.1-1) spätestens 2 Monate vor Fortbildungsbeginn auf dem Dienstweg mit einer der Ausschreibung zugehen. – Bei Fortbildungen im RPZ ist in der Regel keine Antragsstellung auf Bezuschussung im Landeskirchenamt notwendig.
- Anträge auf Fort,- und Weiterbildung müssen auf dem Dienstweg gestellt werden. Der/die Schulbeauftragte prüft die Anträge auf Dauer (Ausfall von Unterricht Vertretungsmöglichkeit usw.) und Thema der Fortbildungsveranstaltung und nimmt zum Antrag Stellung.
- Da hinsichtlich der Anzahl der zustehenden Fortbildungstage keine Regelung existiert, werden analog die staatlichen Vorschriften angewandt, wonach die Fortbildungsverpflichtung mit insgesamt 12 Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren als erfüllt gilt. Dabei besteht ein Tag aus mindestens fünf Stunden à 60 Minuten.
- Teildienst- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende haben den gleichen Anspruch auf die Teilnahme an Fortbildungen wie Vollzeitbeschäftigte. Für Mitarbeitende, die weniger als ein Viertel der Wochenarbeitszeit arbeiten, werden Einzelfallentscheidungen getroffen.
- **Bezuschussung – pro Haushaltsjahr:**
 - * 70 % der Kurs- und Aufenthaltskosten
 - * max. 520,-€ pro Person und Haushaltsjahr.
 - * Keine Bezuschussung der Fahrtkosten.